



Inhalt:

EDITORIAL	Seite 3
1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	Seiten 4 - 8
<ul style="list-style-type: none">• Bericht über die Kammerversammlung am 13.07.2022 in Wartenberg-Rohrbach• Verleihung der Kammermedaille	
2. BERUFSRECHT	Seiten 9 - 14
<ul style="list-style-type: none">• Beschlüsse der Satzungsversammlung• „Große BRAO-Reform“ tritt am 01.08.2022 in Kraft• Besetzung des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, gültig ab dem 01.05.2022• Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz 2022, Stand: 01.08.2022• Presseerklärung Nr. 5 vom 17.05.2022 der Bundesrechtsanwaltskammer Neue Statistik: Mehr Anwältinnen – Arbeitsrecht beliebteste Fachanwaltschaft	
3. ERV/BEA	Seiten 14 - 17
<ul style="list-style-type: none">• Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 04.07.2022 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 3/2022)	
4. GELDWÄSCHEGESETZ	Seiten 17 - 18
5. PERSONALNACHRICHTEN	Seiten 18 - 19
6. AUSBILDUNG	Seiten 19 - 22
<ul style="list-style-type: none">• Anmeldung Winterprüfung 2022/2023• Ergebnisse der Sommerprüfung 2022• Abschlussfeier der Absolventen/innen	
7. VERSORGUNGSWERK	Seite 23
<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsbericht des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern für das Geschäftsjahr 2021	



8. VERSCHIEDENES	Seiten 23 - 24
<ul style="list-style-type: none">• Information bei Vornahme von Überweisungen UND Teilnahme am Lastschriftverfahren• Beachtung der beiden Kontoverbindungen der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken• Schreiben der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte vom 01.06.2022• Erfolgreiches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion und Hochwasserhilfe 2021	
9. STELLENMARKT	Seiten 25 - 29
10. VERANSTALTUNGEN	Seiten 29 - 31
<ul style="list-style-type: none">• Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI• Seminare der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in unserem Kammerbezirk• Seminare der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken• Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz	
11. IMPRESSUM	Seiten 31 - 32



EDITORIAL

Liebe Kolleginnen,
Liebe Kollegen,

heute darf ich Ihnen über unsere derzeitige Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung berichten.

Seit mehreren Jahren führen wir einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über den elektronischen Rechtsverkehr mit der IT-Gruppe des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch, an dem zum Teil auch der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Herr Thurn teilnimmt. Dabei konnte immer wieder ein gegenseitiges Verständnis für die unterschiedlichen EDV-Systeme und temporären Fehler auf Seiten des beA oder des forumSTAR gewonnen werden. Wir werden diesen Erfahrungsaustausch weiterführen und über die wesentlichen Ergebnisse im nächsten Kammerreport berichten.

Mit der Generalstaatsanwaltschaft hatten wir im Juni 2022 ein Gespräch über die Einführung der E-Akte beim Amtsgericht und Amtsgerichtshof. Auch hier gilt es, die Schnittstellen unterschiedlicher EDV-Systeme darzustellen und mit praktischen Lösungen eine zügige Umsetzung zu erwirken. Dabei ist auch das Justizministerium des Landes wegen erforderlicher Verordnungen mit eingebunden.

Im Juli 2022 hat Herr Justizminister Mertin im Rahmen der Abschlussfeier die Zeugnisse den diesjährigen Rechtsanwaltsfachangestellten überreicht. Im Anschluss an diese Feier konnten wir einen offenen Austausch mit dem Minister über verschiedene aktuelle Themen führen.

Am 01.07.2022 war es nach mehrjähriger Unterbrechung wieder möglich, das gemeinsame Schlossfest der Zweibrücker Justiz im Park des Zweibrücker Schlosses durchzuführen. Bei Sonnenschein und einem Getränk konnte dort im Einzelgespräch mit Richterinnen und Richtern, Vertretern der Justizverwaltung und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein reger Austausch geführt werden.

Wir haben jeweils den Vertretern der Justiz unseren Dank für das vertrauensvolle Zusammenwirken im Interesse der Rechtspflege ausgesprochen. Im gegenseitigen Respekt vor den unterschiedlichen Aufträgen möchten wir diesen Dialog auch in Zukunft fortsetzen.

Ich wünsche Ihnen eine gute Sommerzeit und bestmöglich eine kleine Auszeit von der Kanzleiarbeit am fernen Urlaubsort oder auch in der Pfalz.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr
JR Dr. Thomas Böhmer
Schriftführer





1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Bericht über die Kammerversammlung am 13.07.2022 in Wartenberg-Rohrbach

Am Mittwoch, dem 13.07.2022, fand die diesjährige Kammerversammlung in der Mühle am Schlossberg in Wartenberg Rohrbach statt.

Der Präsident, Justizrat Dr. Thomas Seither, eröffnete die Kammerversammlung und begrüßte die Anwesenden. Sodann berichtete der Präsident von den wesentlichen Punkten und Themen des vergangenen Geschäftsjahres 2021 und der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres 2022:

Auch 2021 sei die Arbeit in der Geschäftsstelle der Kammer und im Vorstand von der Corona-Pandemie geprägt gewesen. Es seien Stellungnahmen zu pandemiebedingten Verordnungen und Gesetzen abgegeben und regelmäßige Rücksprachen mit der Justiz zur Umsetzung der Corona-Regeln im Justizbetrieb gehalten worden. Außerdem seien zahlreiche Gespräche und Informationen zur Priorisierung der Mitglieder erfolgt. Der Großteil der Veranstaltungen auf Bundes- und Landesebene sei virtuell durchgeführt worden.

Der Gesamtvorstand habe sich im Berichtszeitraum außerdem mit berufs- und gesellschaftspolitischen Themen, insbesondere dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe befasst. Nach der Verabschiedung der sogenannten "großen BRAO-Reform" durch den Bundestag am 10.06.2021 habe die Klärung von Detailfragen zur Vorbereitung der Umsetzung des Gesetzes auf der Tagesordnung gestanden. Weitere wichtige Themen seien die Gesetze zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften gewesen. Außerdem habe 2021 die turnusmäßige Wahl zum Kammervorstand stattgefunden, die erstmals elektronisch durchgeführt worden sei.

Der Präsident stellte in diesem Zusammenhang der Kammerversammlung die in 2021 neugewählten Vorstandsmitglieder Rechtsanwältin Eva Rillig, Speyer, Rechtsanwalt Torsten Gilles, Kaiserslautern, Rechtsanwalt Sebastian Göthlich, Ludwigshafen und Rechtsanwalt Herbert Doll, Neustadt vor.

Des Weiteren führte der Präsident aus, dass sich 2021 der Mitgliederbestand der Kammer verringert habe. Zum 31.12.2021 habe die Kammer 1350 Mitglieder im Vergleich zu 1359 Mitgliedern am 31.12.2020 gezählt.

Auch im Geschäftsjahr 2021 sei der Großteil der Tätigkeit des Kammervorstandes und der Geschäftsstelle von den Beschwerde- und Aufsichtsverfahren bestimmt gewesen. Gegenstand der Beschwerde- und Aufsichtsverfahren seien in erster Linie Untätigkeit, Umgehung des Gegenanwaltes, Vertretung widerstreitender Interessen, fehlende Information des Mandanten, Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot und Fremdgeldverstöße gewesen. Außerdem habe die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz die Kammer zeitlich sehr in Anspruch genommen. Der Präsident erläuterte in diesem Zusammenhang, dass die Kammer als gemäß § 50 Nr. 3 GWG zuständige Aufsichtsbehörde über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überprüfen müsse, ob die nach dem GWG verpflichteten Mitglieder die geldwäscherechtlichen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten erfüllt haben. Sowohl die Prüfungen als auch die Auswertung der Ergebnisse und die Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren würden von der Geldwäscheabteilung durchgeführt werden.



Im Bereich der Ausbildung habe sich der Kammervorstand mit der Umsetzung der BBiG-Novellierung und Werbemaßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten beschäftigt. In diesem Zusammenhang wies der Präsident darauf hin, dass in den letzten Jahren ein frappierender Rückgang der Ausbildungsverträge zu verzeichnen gewesen sei und dass sich dieser Trend leider auch 2021/2022 fortgesetzt habe. Der Attraktivität-Wettbewerbs mit anderen Ausbildungsberufen, die während der Corona-Pandemie eingeschränkten Kooperationsmöglichkeiten mit Schulen und der ebenfalls pandemiebedingte Wegfall von Praktikummöglichkeiten habe zu einem noch massiveren Rückgang der Ausbildungsverhältnisse geführt. Bedauernswerte Konsequenz dieses Rückgangs sei die Schließung der Rechtsanwaltsfachangestellten-Klasse der Berufsbildenden Schule in Pirmasens, die trotz mehrfacher Gespräche mit der Schulbehörde nicht zu verhindern gewesen sei. Der Rückgang der Ausbildungsverhältnisse verstärke wiederum den erheblichen Fachkräftemangel, den die Kanzleien ebenfalls seit längerem zu beklagen haben. Auf der in diesem Jahr endlich wieder stattgefundenen Abschlussveranstaltung der Auszubildenden mit Zeugnisübergabe habe Justizminister Mertin angeboten, kurzfristig einen Runden Tisch einzuberufen, an welchem neben dem Ministerium auch die beiden rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern und die Notarkammern teilnehmen sollen.

Zum Abschluss des Tätigkeitsberichts dankte der Präsident der Geschäftsführerin und den Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle sowie seinen Kolleginnen und Kollegen aus Präsidium und Vorstand für die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit und den konstruktiven gemeinsamen Austausch.

Unter TOP 3 gab er das Wort an den Schatzmeister, Herrn Rechtsanwalt Stephan Schultz, zur Erstattung des Berichts über den Haushalt 2021. Der Schatzmeister erläuterte in seinem Bericht den bereits mit der Einladung zur Kammerversammlung übersandten Haushalt 2021.

Unter TOP 4 trug Frau Rechtsanwältin Luise Steigelmann den Bericht der Rechnungsprüferinnen (Rechtsanwältin Lisa Rocker und Rechtsanwältin Luise Steigelmann) vor. Sie führte aus, dass in der am 10.06.2022 durchgeführten Prüfung keinerlei Unstimmigkeiten festgestellt worden seien und beantragte die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021.

Unter TOP 5 wurde die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021 beschlossen.

Unter TOP 6 erläuterte der Schatzmeister den Haushaltsvoranschlag 2023. Die Kammerversammlung beschloss, dass der gemeinsam mit dem Einladungsschreiben am 21.06.2022 per beA versendete Haushaltsvoranschlag 2023 angenommen wird und dass sämtliche Titel innerhalb des Haushalts mit Ausnahme des Titels elektronischer Rechtsverkehr wechselseitig ausgleichsfähig sind.

Unter TOP 7 erfolgte die Beschlussfassung über die Festsetzung des Kammerbeitrages für das Jahr 2023 auf 360 €.

Die mit der Einladung zur Kammerversammlung vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung und der Verwaltungsgebührenordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken wurden unter TOP 8 und TOP 9 beschlossen.

Unter TOP 10 wurde von der Kammerversammlung beschlossen, dass die Kammerversammlung den Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zur Schaffung/Änderung von Richtlinien



über den Hilfsfond zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Kammermitglieder ermächtigt, insbesondere dazu, den potentiellen Empfängerkreis von Leistungen aus dem Hilfsfonds erweitern.

Unter TOP 11 wurde beschlossen, dass in Nr. 3 der Sterbegeldrichtlinie nach lit. c) folgender Absatz neu eingefügt wird:

„Eine Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Sterbegeldumlage ist ausgeschlossen „,

Von den Teilnehmern in der Kammerversammlung wurde angeregt, bis zur nächsten Kammerversammlung die Möglichkeit des Ausschlusses der Pfändbarkeit der Sterbegeldumlage zu prüfen.

Unter TOP 12 wurden die Rechnungsprüfer gewählt. Zur Wahl vorgeschlagen wurden Frau Rechtsanwältin Luise Steigelmann, Landau, und Frau Rechtsanwältin Lisa Rocker, ebenfalls Landau. Zur Wahl als stellvertretende Rechnungsprüfer standen Herr Rechtsanwalt Björn Röhrenbeck, Kaiserslautern, und Herr Rechtsanwalt Jürgen Stopka, Speyer. Die Kandidatinnen und Kandidaten wurden einstimmig gewählt.

Am Ende der Kammerversammlung verlieh der Präsident Herrn Rechtsanwalt Dr. Tobias Busch (Frankenthal) und Herrn Rechtsanwalt Gerhard Kimmel (Neustadt) für deren hervorragenden Verdienste für die Belange und Interessen der Kammer die Kammermedaille

Die Kammerversammlung endete bei einem kleinen Umtrunk auf der Gartenterrasse der Mühle am Schlossberg mit einem regen und angenehmen Austausch der Teilnehmer.

Verleihung der Kammermedaille

Im Mai 2009 wurde die Kammermedaille als Verdienstmedaille der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken geschaffen. Sie wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in hervorragender Weise um die Belange der Rechtsanwaltschaft, insbesondere der Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, verdient gemacht haben.

Im Rahmen der Abschlussfeier für die diesjährigen Absolventinnen der Ausbildung zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten wurde die Kammermedaille an Herrn Rechtsanwalt Michael Kornmann, Frau Oberstudienrätin Claudia Koch-Schneider und Frau Petra Schöneberger verliehen.

Herr Kollege Michael Kornmann ist seit seiner Zulassung zur Anwaltschaft in Landau als Rechtsanwalt tätig. Von 2005 bis 2021 war er Mitglied des gemeinsamen Fachprüfungsausschusses für Erbrecht der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken. Von Mai 2010 bis Juni 2020 hat er die Interessen der Mitglieder der Kammer als Mitglied der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern für den Landgerichtsbezirk Landau vertreten. Zudem war er in den Jahren 2018 und 2019 zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vertreterversammlung für die interne Rechnungsprüfung des Versorgungswerkes verantwortlich.

Frau Oberstudienrätin Claudia-Koch Schneider war nach dem zweiten juristischen Staatsexamen zunächst als Rechtsanwältin tätig und ist seit ihrem Wechsel in den Schuldienst 2003 als Lehrerin an der BBS II Wirtschaft und Soziales Kaiserslautern tätig. Seit dem 04.12.2003 ist sie Mitglied im Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und seit 2008 dessen zweite stellvertretende Vorsitzende. Zudem



ist sie seit dem 01.10.2004 Mitglied im Berufsbildungsausschuss der Kammer. Daneben leitet sie die duale Arbeitsgemeinschaft „Lernort- Kooperation Berufsschule und Rechtsanwaltskanzleien“ in Kaiserslautern. In ihren Aufgabenbereich fällt des Weiteren die Leitung der Branche Rechtsanwaltsfachangestellte, die Erstellung und Überarbeitung von Arbeitsplätzen in dieser Branche, die Mitgestaltung von Bildungsmessen an der Berufsbildenden Schule II Kaiserslautern sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten.

Frau Petra Schöneberger ist als Bürovorsteherin in der Kanzlei Fuhrmann & Kollegen in Kaiserslautern tätig. Seit 1990 ist sie Mitglied im Prüfungsausschuss der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, davon seit 1999 als dessen erste stellvertretende Vorsitzende und seit dem 01.04.2022 als Vorsitzende. Darüber hinaus ist sie seit dem 19.10.1992 Mitglied im Berufsbildungsausschuss der Kammer, dessen Vorsitz sie seit dem 31.03.2017 innehat. Außerdem engagiert sie sich seit 2014 als stellvertretendes Mitglied im gemeinsamen Prüfungsausschuss „geprüfte/r Rechtsfachwirt/in der Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken“ und ist Dozentin für Zwangsvollstreckung sowie Mitautorin von Fachkundebüchern für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.

Im Rahmen der Kammerversammlung am 13.07.2022 wurde die Kammermedaille an Herrn Rechtsanwalt Dr. Tobias Busch und Herrn Rechtsanwalt Gerhard Kimmel verliehen.

Herr Kollege Dr. Busch übt seine Tätigkeit in der Kanzlei Dr. Busch und Kollegen in Frankenthal aus. Von 1996 - 2013 war er Mitglied der Prüfungsabteilung II des Landesprüfungsamts für Juristen. Vom 11.07.1998 bis zum 12.07.2002 war zum ehrenamtlichen Richter am Anwaltsgericht für den Bezirk der pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken berufen. Seit dem 13.07.2002 ist er ehrenamtlicher Anwaltsrichter beim rheinland-pfälzischen Anwaltsgerichtshof.

Herr Kollege Gerhard Kimmel ist als Rechtsanwalt in Neustadt tätig. Vom 13.06.1989 bis zum 08.02.1990 war er stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses der Kammer. Vom 09.02.1990 bis zum 31.03.2022 hat er sich als ordentliches Mitglied im Prüfungsausschuss engagiert. Darüber hinaus war er vom 01.10.1996 bis zum 30.09.2020 ordentliches Mitglied des Berufsausbildungsausschusses der Kammer, davon seit dem 31.03.2017 dessen stellvertretender Vorsitzender.

Aus vorstehenden Viten wird deutlich, dass die Kammermedaille an Persönlichkeiten verliehen worden sind, die sich in Bereichen engagieren, die jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt unmittelbar betreffen und für die nicht nur die Erbringung eines hohen zeitlichen und persönlichen Aufwands kennzeichnend ist, sondern auch die ständige Bereitschaft sich neben der eigentlichen raumgreifenden beruflichen Tätigkeit mit permanenten Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu beschäftigen, sei es die der BRAO und der BORA, der FAO, dem BBiG, den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder dem Rechtsanwaltsversorgungsgesetz nebst den sozialrechtlichen Vorschriften.

Für diesen Einsatz gebührt den Geehrten deshalb der Dank und die Auszeichnung der Kammer.



RA Kimmel, RA Dr. Busch ,
JR Dr. Seither



Justizminister Mertin, Frau
Schöneberger, JR Dr. Seither



Justizminister Mertin,
RA Kornmann, JR Dr. Seither



Justizminister Mertin, OSTRin
Koch-Schneider, JR Dr. Seither



2. BERUFSRECHT

Beschlüsse der Satzungsversammlung

3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei Bundesrechtsanwaltskammer am 29.04./30.04.2022:

Berufsordnung:

§ 4 BORA wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 BORA wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 BORA werden dessen Absätze 1 und 2.

Durch die Streichung von § 4 Abs.1 BORA wird klargestellt, dass nicht jede Anwältin und jeder Anwalt grundsätzlich und stets verpflichtet ist, ein **(Sammel-)Anderkonto** zu unterhalten.

Folgender neuer § 5 a BORA wird eingefügt:

§ 5 a Kenntnisse im Berufsrecht

Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gem. § 43 f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens 10 Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen sollte:

1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen
2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43 a BRAO, §§ 2 – 5 a BORA.
3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43 b ff. BRAO, §§ 6 – 33 BORA.
4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht

In **§ 8 BORA** werden die Worte „in Sozietät“ ersetzt durch „in einer Berufsausübungsgesellschaft“. Der Verweis auf § 59 a BRAO wird ersetzt durch den Verweis auf „§ 59 c BRAO“.

§ 30 BORA wird aufgehoben.

In **§ 32** wird das Wort „Sozietät“ ersetzt durch „Berufsausübungsgesellschaft“. Die Worte „Sozien“ bzw. „Sozius“ werden ersetzt durch „Gesellschafter“.

§ 33 Abs. 1 BORA wird aufgehoben.

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 21.07.2022 mitgeteilt, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der 3.Sitzung der 7. Satzungsversammlung vom 29./30.04.2022 zur Änderung der BORA keine Bedenken bestehen. Die Beschlüsse werden am 01.10.2022 in Kraft treten.



„Große BRAO-Reform“ tritt am 01.08.2022 in Kraft

Wie bereits im letzten Kammerreport berichtet, tritt am **1.8.2022** die sogenannte große BRAO-Reform in Kraft, die insbesondere zu erheblichen Änderungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht führt. Auf der Homepage der Kammer werden für Sie aktuelle Informationen zu diesem Thema bereitgestellt.

Grundsätzliche Zulassungsbedürftigkeit von Berufsausübungsgesellschaften

An dieser Stelle soll aber nochmals darauf hingewiesen werden, dass ab dem **01.08.2022** grundsätzlich alle **Berufsausübungsgesellschaften zulassungsbedürftig** sind. Bislang galt dies nur für die Rechtsanwalts- GmbH.

Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Zulassungsbedürftigkeit gilt für Personengesellschaften ohne Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Aufsichtsorgane nur aus Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Mitgliedern einer Patentanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern besteht.

Hat eine Berufsausübungsgesellschaft sonstige sozietätsfähige Gesellschafter besteht eine Zulassungspflicht.

Bereits am 01.08.2022 als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassene Berufsausübungsgesellschaften

Bereits vor dem 01.08.2022 als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassene Berufsausübungsgesellschaften haben hinsichtlich der Zulassung Bestandsschutz nach § 59f Abs. 1 BRAO. Der Bestandsschutz bezieht sich aber nur darauf, dass keine Zulassung mehr beantragt werden muss. Auch die Gesellschaftsverträge der bereits zugelassenen Gesellschaften müssen ab dem 1.8.2022 die Voraussetzungen der §§ 59b, 59c Abs. 1, 59d Abs. 5, 59e, 59i, 59j, 59n und 59o BRAO-Neu erfüllen. Bereits bestehende Gesellschaftsverträge sind deshalb anhand der Neuregelungen zu überprüfen und unter Umständen anzupassen.

Handlungsbedarf für bereits am 01.08.2022 bestehende Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung

Bereits bestehende Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Haftung müssen bis zum **01.11.2022** einen Zulassungsantrag stellen, um den Verlust der Rechtsdienstleistungsbefugnis und der Postulationsfähigkeit zu verhindern.

Sowohl die bereits bestehenden Partnerschaftsgesellschaften als auch die Rechtsanwalts-GmbHs wurden bereits von der Kammer angeschrieben.

Firmierung als Rechtsanwaltsgesellschaft

Wichtig ist des Weiteren, dass gemäß § 59p nur Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind, die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ führen dürfen.



Gesellschaftspostfach

Ab dem 01.08.2022 richtet die BRAK für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ein beA ein. Die Berufsausübungsgesellschaften werden außerdem ab dem 01.08.2022 auch im Bundeweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) angezeigt werden.

Den bereits zugelassenen Gesellschaften wird die Kammer in der ersten Augustwoche ihre Safe-ID mitteilen, damit so schnell wie möglich die für die Registrierung des Gesellschaftspostfachs notwendige beA-Karte bestellt werden kann. Um der Bestell- und Lieferdauer der Karte Rechnung zu tragen, wird das Gesellschaftspostfach voraussichtlich erst zum 01.09.2022 adressierbar eingerichtet werden. Auch hierüber hat die Kammer die bereits zugelassenen Gesellschaften informiert.

Die BRAK informiert in ihrem Sondernewsletter 9/2022 ausführlich über das beA für Berufsausübungsgesellschaften und neue Rechte und Rollen im beA.

Bürogemeinschaft

Die **Bürogemeinschaft** hat in § 59q eine Legaldefinition erhalten. Gemäß § 59q Abs. 1 können sich Rechtsanwälte zu einer Gesellschaft verbinden, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auftreten soll (Bürogemeinschaft). Rechtsanwälte können eine Bürogemeinschaft auch mit Personen eingehen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigen Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden. Eine Bürogemeinschaft nach S. 1 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 Nr. 1, 2 oder 6 BRAO zur Versagung der Zulassung führen würde. Außerdem ist in § 59 q Abs. 3 geregelt, dass die in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte verpflichtet sind, angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten.

Versicherungspflicht

Bezüglich der ab dem 01.08.2022 geltenden Regelungen zur Versicherungspflicht von Berufsausübungsgesellschaften wird auf die FAQs der BRAK, veröffentlicht im Kammerreport I/2022 und auf der Homepage der Kammer und der BRAK verwiesen.

Berufsaufsicht

Für das aufsichts- und berufsrechtliche Verfahren ist zu beachten, dass die Berufsausübungsgesellschaft nun selbst Träger von Rechten und Pflichten wird und deshalb auch gegen sie Aufsichtsverfahren und Beschwerdeverfahren geführt werden können. Die §§ 43,43a,43b, 43d, 43e, 44,45 Abs. 1 Nr. 2 und 3, die §§ 48, 49a-50,53, 54,56 Abs. 1 und 2 und die §§ 57-59a gelten für Berufsausübungsgesellschaften sinngemäß. Außerdem werden die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane einer Berufsausübungsgesellschaft gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO Mitglied der Kammer, soweit sie nicht bereits Mitglied der Kammer sind. Auch sie unterfallen als Mitglieder der Aufsicht des Vorstandes.



Syndikusrechtsanwält:innen

Neue Regelungen gibt es auch für die Syndikusrechtsanwält:innen.

Im Rahmen der Zulassung ist nunmehr eine amtlich beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrages ausreichend. Bislang musste der Syndikusrechtsanwalt im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrages beifügen.

Unterbrechungen der ausgeübten Tätigkeit führen aufgrund der Änderung des § 46b Abs. 2 BRAO nicht mehr zwingend zu einem Widerruf der Zulassung als Syndikus Rechtsanwalt, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit unterbrochen wird, die Unterbrechung infolge ihrer Eigenart oder vertraglich jedoch zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zugrunde liegende Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Der neue § 46 Abs. 6 BRAO ermöglicht es nun, dass Syndikusrechtsanwälte für ihre nicht anwaltlichen Arbeitgeber, die nicht den in § 59c Absatz 1 S. 1 Nr. 1-3 BRAO genannten Berufen angehören, Rechtsdienstleistungen gegenüber Dritten erbringen, zu denen diese Arbeitgeber berechtigt sind. Die Neuregelung trägt der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 22. Juni 2020 AnwZ (Bfrg) 23/19 Rechnung. Der Gesetzgeber stellt nun klar, dass diesen weitgehenden Ausschluss bereits bei Einführung des Gesetzes zum 1.1.2016 nicht im Sinn hatte.

§ 46 Abs. 6 BRAO regelt nun folgendes: Ist ein Arbeitgeber, der nicht den in § 59c Absatz 1 S. 1 Nr. 1-3 BRAO genannten Berufen angehört, zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt, können diese auch durch den Syndikusrechtsanwalt erbracht werden. Der Syndikusrechtsanwalt muss in diesen Fällen darauf hinweisen, dass er keine anwaltliche Beratung im Sinne des § 3 erbringt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung zukommt. Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach S. 1 ist keine anwaltliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 S. 1.

Kenntnisse im Berufsrecht

Letztlich regelt der neue § 43f BRAO i.V. m. § 5a BORA, dass künftig jeder Rechtsanwalt, der ab dem 01.08.2022 zugelassen worden ist, Kenntnisse im Berufsrecht nachweisen muss. Der Fortbildungsumfang beträgt zehn Zeitstunden und muss bis spätestens am Ende des ersten Jahres der Zulassung erfüllt worden sein. Angerechnet werden aber auch Lehrveranstaltungen in den vergangenen sieben Jahren vor der Zulassung. Bereits zugelassene bereits vor dem 01.08.2022 zugelassene Anwältinnen und Anwälte werden von der Neuregelung nicht erfasst.

Besetzung des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, gültig ab dem 01.05.2022

Geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts: Rechtsanwalt JR Willibrord Zunker

Es führen den Vorsitz:

1. Kammer: Rechtsanwalt Justizrat Willibrord Zunker, Ludwigshafen
2. Kammer: Rechtsanwalt Dr. Arne Fu, Pirmasens

Ständige Mitglieder der einzelnen Kammern sind:

1. Kammer:

Rechtsanwalt Gerhard Götz, Neustadt/Weinstraße

Stellvertreterin: Rechtsanwältin Alexandra Salzmann, Pirmasens



Rechtsanwalt Alexander Grassmann, Landau
Stellvertreter: Rechtsanwalt Roman Meister, Kaiserslautern

2. Kammer:

Rechtsanwältin Alexandra Salzmann, Pirmasens
Stellvertreter: Rechtsanwalt Gerhard Götz, Neustadt/Weinstraße
Rechtsanwalt Roman Meister, Kaiserslautern
Stellvertreter: Rechtsanwalt Alexander Grassmann, Landau

Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz 2022, Stand: 01.08.2022

Präsident des Anwaltsgerichtshofs: Rechtsanwalt JR Thomas Haberland

Es führen den Vorsitz:

I. Senat: Präsident AGH Rechtsanwalt JR Thomas Haberland

II. Senat: Rechtsanwalt Jörn Hildner

Zu ständigen Mitgliedern der einzelnen Senate werden bestellt:

I. Senat:

Rechtsanwalt Dr. Tobias Busch
Rechtsanwalt Christoph Basler
Rechtsanwältin Daniela Großmann
RinOLG Ulrike Bastian-Holler
VROLG Claus Kratz
Rechtsanwalt Dr. Christian Stoermer
VROLG Dr. Erik Kießling
RinOLG Dr. Regina Weimer

II. Senat:

Rechtsanwalt JR Franz Schaffranek
ROLG Christoph Kapischke
Rechtsanwältin Dr. Anja Kerkmann
VRinOLG Dr. Ellen Janßen
ROLG Andreas Oeley
Rechtsanwalt Arno Gerlach
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Weller
RinOLG Dr. Sandra Grein-Eimann

Presseerklärung Nr. 5 vom 17.05.2022 der Bundesrechtsanwaltskammer

Neue Statistik: Mehr Anwältinnen – Arbeitsrecht beliebteste Fachanwaltschaft

Die Mitgliederstatistik zum 01.01.2022 offenbart erneut Stillstand bis Rückgang bei den Anwaltszahlen – mit Ausnahme der Anwältinnen. Auch bei den Fachanwältinnen und Fachanwälten sind Zuwächse zu vermelden.



Zum Stichtag 01.01.2022 verzeichneten die 28 Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.085 Mitglieder (inkl. Gesellschaften). Im Vergleich zum Vorjahr (167.092) bedeutet dies erneut einen – wenn auch geringen – Rückgang um 7 Mitglieder (0,004 %).

Insgesamt waren 0,06 % weniger und damit noch 165.587 Rechtsanwälte* (Vorjahr: 165.680) zugelassen. Zuwachs gibt es bei den Rechtsanwältinnen. Waren im Vorjahr noch 59.466 und damit 35,9 % Rechtsanwältinnen zugelassen, sind dies 2022 schon 60.057 (36,27%). Erneut haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt und Rechtsanwältin zugunsten der Syndikuszulassungen deutlich verringert. Zum 01.01.2022 waren 142.822 (Vorjahr: 144.733; -1.911) Rechtsanwälte in Einzelzulassung, 5.149 Syndikusrechtsanwälte (Vorjahr: 4.410; +739) und 17.616 (Vorjahr: 16.537; +1.079) Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung zugelassen.

Der Frauenanteil ist in allen Zulassungsarten weiter angestiegen, liegt bei den Syndizi jedoch noch einmal deutlich höher als bei den Einzelzulassungen (34,42 %). 44,96 % der doppelt Zugelassenen und sogar 57,7 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich. Wie auch in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 5.015 liegt sie um 2,89 % unter dem Vorjahr (5.164). Die Zahl der Fachanwälte ist dagegen abermals gestiegen: So gab es zum Stichtag 45.960 Fachanwälte (Vorjahr: 45.732). Davon waren 14.872 Fachanwältinnen (Vorjahr: 14.677). Damit liegt der Frauenanteil weiterhin bei 32,1 %. Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,8 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,8 % auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat ebenfalls weiter zugenommen und beträgt nun insgesamt 58.229 (Vorjahr: 57.861). Davon erwarben 34.901 Rechtsanwälte (davon 12.079 weiblich) einen Fachanwaltstitel, 9.846 Rechtsanwälte (davon 2.577 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.213 Rechtsanwälte (davon 216 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.055). Dieser folgt die Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.137), die mit 59 % weiterhin den höchsten Frauenanteil aufweist (Vorjahr: 58,8 %). Gleichzeitig hat sie allerdings neben den Fachanwaltschaften für Steuerrecht, für Sozialrecht und nun auch für Bank- und Kapitalmarktrecht erneut einen Rückgang zu verzeichnen. Die höchsten Zuwächse hatten die Fachanwaltschaften Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht zu verbuchen, gefolgt von Erbrecht, Informationstechnologierecht, Strafrecht und Medienrecht.

* Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.

3. ERV/BEA

Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 04.07.2022 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 3/2022)

Das beA für Berufsausübungsgesellschaften

Wann kommt es, wer bekommt es und was ist daran besonders?

Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, BRAK, Berlin



Mit dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform am 1.8.2022 kommt auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für Berufsausübungsgesellschaften. Im Folgenden werden die Voraussetzungen für dessen Einrichtung erläutert. Außerdem erklärt der Beitrag die wesentlichen Unterschiede zwischen den persönlichen beA und denen für Berufsausübungsgesellschaften und gibt Hinweise, was es zu beachten gilt.

Am 1.8.2022 tritt § 31b BRAO in Kraft. Damit hat der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage für die BRAK geschaffen, für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ein beA empfangsbereit einzurichten. Gemäß § 59f I BRAO n.F. bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer, es sei denn, es handelt sich um Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Mitglieder einer Patentanwaltskammer, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen/Buchprüfer angehören. Für die letztgenannten Personengesellschaften besteht aber die Möglichkeit, freiwillig die Zulassung zu beantragen.

Verpflichtendes beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften

Für alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften richtet die BRAK zwingend ein beA ein. Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor. Es können also weder zugelassene Berufsausübungsgesellschaften der Einrichtung ihres beA widersprechen noch nicht zugelassene Personengesellschaften die Einrichtung eines beA beantragen. Die Einrichtung erfolgt nur über den Weg der (freiwilligen) Zulassung.

Der Automatismus zwischen Zulassung und Einrichtung des beA ist konsequent. Denn gem. § 59l BRAO n.F. können Berufsausübungsgesellschaften als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts. Da sie also als sog. professionelle Einreicher i.S.d. § 130d ZPO und der Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen am (elektronischen) Rechtsverkehr teilnehmen, ist es richtig, dass sie Einreichungen über ein eigenes beA vornehmen und nicht auf den Umweg über die Nutzung des beA eines Gesellschafters oder Vertreters angewiesen sind.

Pro Standort ein beA?

Es wäre im Kanzleialltag organisatorisch sehr aufwändig, wenn auch überörtliche Berufsausübungsgesellschaften über nur ein beA ihre gesamte Korrespondenz abwickeln müssten. Aus diesem Grund sieht § 31b IV BRAO n.F. vor, dass die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft auf deren Antrag hin ein weiteres beA einrichtet. Der Antrag ist an die jeweilige Rechtsanwaltskammer zu richten, bei der die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist.

Mit dieser Regelung wird pro Standort einer Berufsausübungsgesellschaft ein gesondertes beA zur Verfügung stehen können. Es ist indes zu erwarten, dass es in der Praxis zu „Fehlzustellungen“ kommen wird.



Praxistipp: Es empfiehlt sich deshalb, im ersten Schriftsatz jeweils anzugeben, an welchem Standort das Mandat bearbeitet wird und über welches Postfach die Korrespondenz geführt werden soll. Aufgrund der Pflicht, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen (§ 31b V i.V.m. § 31a VI BRAO), dürfte das Argument nicht verfangen, das Dokument sei nicht zugegangen, wenn es im „falschen“ beA eingegangen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte die richtige Korrespondenzadresse in ihren Fachverfahren hinterlegen. Trotzdem sollte jede Berufsausübungsgesellschaft rein vorsorglich organisatorische Maßnahmen treffen, damit „Irrläufer“ unverzüglich und zuverlässig an den Standort weitergeleitet werden, an dem sie bearbeitet werden. Ein Hinweis an das Gericht, welches Postfach richtigerweise zu adressieren ist, dürfte sicherlich ebenfalls hilfreich sein.

beA für Berufsausübungsgesellschaften ersetzt nicht persönliches beA

Zu beachten ist, dass das beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften neben das persönliche beA einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts treten wird. Es wird es nicht ersetzen.

Das bedeutet für die Praxis, dass besondere Sorgfalt geboten ist und in der Berufsausübungsgesellschaft laufend alle beA von Berufsträgern und Gesellschaft auf Posteingänge hin überprüft werden müssen.

Das heißt aber auch, dass nicht zulassungspflichtige Personengesellschaften genau überlegen sollten, ob ihre Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft allein wegen der Einrichtung eines beAs sinnvoll ist. Die zusätzlichen Kosten und Verpflichtungen sollten sorgfältig gegen den Nutzen abgewogen werden. Möglicherweise reichen das Rollen- und Rechtmanagement und die Einstellung von Sichten in der Postfachübersicht der beA-Webanwendung aus, um Posteingang und -versand zentral zu verwalten.

Hinweis: Informationen und Anleitungen zum Rechtmanagement und zu Sichten sind im beA-Supportportal zusammengestellt.

Sicherer Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Für die persönlichen beA ist geregelt, dass elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur schriftformersetzend eingereicht werden können, wenn sie von der verantwortenden Person einfach signiert und über ihr beA bei eigener Anmeldung versandt werden. Das System prüft, ob die Postfachinhaberin bzw. der Postfachinhaber selbst angemeldet ist und bringt in diesem Fall den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an.

Für das beA der Berufsausübungsgesellschaften hat der Gesetzgeber eine etwas großzügigere Lösung gewählt: Die Berufsausübungsgesellschaften bestimmen selbst diejenigen Personen, die über den sicheren Übermittlungsweg elektronische Dokumente einreichen können. Der Personenkreis ist nicht auf die Gesellschafter/-innen und/oder Vertreter/-innen beschränkt. Auch andere in der Berufsausübungsgesellschaft tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sog. VHN-Berechtigte sein. Einzige Voraussetzung ist, dass sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen sind. Eine Meldung an die Rechtsanwaltskammer wird nicht erforderlich sein. Eine entsprechende Änderung des § 31b II BRAO n.F. ist bereits auf den Weg gebracht.

Das Vorgehen ist denkbar einfach: Ein Gesellschafter oder Vertreter, der für die Berufsausübungsgesellschaft handelt, vergibt im Postfach der Berufsausübungsgesellschaft das neue



VHN-Recht für eine oder mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das beA-System prüft die Berufsträgereigenschaft bei jeder Rechtevergabe. Sobald sich der oder die „VHN-Berechtigte“ anmeldet und eine Nachricht versendet, prüft das System, ob ein VHN-Berechtigter im Zeitpunkt des Nachrichtenversands am Postfach angemeldet war. Trifft dies zu, wird der VHN systemseitig angebracht. Der Empfänger kann so feststellen, dass die Nachricht schriftformersetzend über den sicheren Übermittlungsweg versandt wurde. Zu beachten ist aber, dass – ebenso wie bei den persönlichen beA – die Nachricht von der verantwortenden Person einfach signiert wird. Der Name unter dem Schriftsatz muss immer der Name der Person sein, die das Schriftstück über den sicheren Übermittlungsweg versendet.

In allen anderen Fällen ist eine qualifizierte elektronische Signatur weiterhin möglich und auch erforderlich.

Technische Voraussetzungen und beA-Karten

Die BRAK wird die technischen Voraussetzungen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Die beA-Karten für Berufsausübungsgesellschaften werden bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer unter Angabe des Namens der Berufsausübungsgesellschaft und der für sie gemäß § 571 II BRAO n.F. handelnden Person bestellbar sein. Das Bestellportal wird dazu noch überarbeitet werden.

VHN-Berechtigte benötigen keine neue beA-Karte, sie können ihre persönlichen beA-Karten nutzen.

4. Geldwäschegesetz

Seit 2018 führt die Kammer als Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz jährliche Prüfungen durch, in denen festgestellt werden soll, ob die nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Mitglieder die ihnen obliegenden Identifizierungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflichten einhalten.

Im Rahmen der Prüfung erhebt die Kammer in einem ersten Schritt, welche Mitglieder an Kataloggeschäften gemäß § 2 Abs. 1 Nr.10a und b GwG im Prüfungszeitraum mitgewirkt haben. Hierzu schickt sie die Erhebungsbögen an 15% zufällig ausgewählte Mitglieder. Im zweiten Schritt werden 25% der ermittelten Verpflichteten ausgewählt, die einen Prüfbogen erhalten.

In der Prüfung für den Zeitraum 2020 wurde an 203 Mitglieder der Erhebungsbogen geschickt. Von den 70 Verpflichteten erhielten 18 zufällig ausgewählte Mitglieder den Prüfbogen II. Außerdem wurde im letzten Jahr eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt und 4 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, in denen in Kürze über die Verhängung eines Bußgeldes entschieden werden muss, weil die Mitglieder ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt haben. Außerdem steht auf der nächsten Sitzung der Geldwäscheabteilung die Entscheidung über die Einleitung von OWIG-Verfahren gegen Mitglieder im Raum, die ihre Auskunftspflichten trotz mehrfacher Erinnerung nicht erfüllt haben. Das GwG sanktioniert Verstöße mit empfindlichen Geldbußen.

Aktuell wurde mit der Prüfung für 2021 begonnen. Auch in diesem Jahr wurde der Erhebungsbogen an 15% der Mitglieder geschickt. Die Frist für die Rücksendung ist kürzlich abgelaufen. Nun werden die Bögen ausgewertet.



Die Pflicht zur Mitwirkung und deren Umfang ist in § 52 GwG geregelt.

Die Kammer informiert in Kammerreport und Rundschreiben sowie auf ihrer Homepage regelmäßig über gesetzliche Neuerungen, Anordnungen und Entscheidungen aus dem Bereich der Geldwäsche.

Außerdem bietet sie Schulungen zu den Verpflichtungen nach dem GwG und der Geldwäscheaufsicht an, u.a. am 15.9.2022. Nähere Informationen dem GwG-Seminar finden Sie unter der Rubrik „Seminare und Fortbildungen“ in diesem Kammerreport.

5. PERSONALNACHRICHTEN

Neuzulassungen

Fabienne Gehrlein-Krebs, Kandel
Jens-Jürgen Wacker, Kaiserslautern
Dr. Marc Heiden, Ludwigshafen
Sören Maximilian Motzenbäcker, Kaiserslautern
Marie Schmich, Landstuhl

Neuzulassung Syndikusrechtsanwalt

Kleine Jäger Tom, Ludwigshafen

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

Felix Schütz, Freinsheim
Verena Siefert, Ludwigshafen

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt

Dr. Leonard Kirscht, Mannheim
Sebastian Topp, Neustadt

Löschung nach Kanzleisitzverlegung

Dr. Dr. Philip Roth, Neustadt
Rainer Kreitlow, Obermoschel
Michael Stelter, Neustadt

Löschungen

Claus-Ulrich Sakschewski, Esthal
Gernot Kramer, Speyer
Christian Stefan Fath, Waldfishbach-Burgalben
Dieter Schacherer, Landau

Verstorben

Norbert Mohn, Frankenthal



Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“/ „Fachanwältin für...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Miet- und WEG Recht

Katja Kosian, Speyer

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Luise Steigelmann, Landau

Dr. Christoph Hambusch, Frankenthal

Sascha Robin Andreas Wolf, Dossenheim

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Michael Meng, Neustadt

6. AUSBILDUNG

Anmeldung Winterprüfung 2022/2023

Die Abschlussprüfung Winter 2022/2023 findet am

**Dienstag, den 22. November 2022, vorm. 09:00 Uhr
in den Fächern:**

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich (Schriftsatz: formulieren und gestalten),**
- **Geschäfts- und Leistungsprozesse,**
- **Vergütung und Kosten**

**Mittwoch, den 23. November 2022, vorm. 09:00 Uhr
in den Fächern:**

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich (BGB, ZPO, ZV)**
- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

statt. Der genaue Prüfungsort wird den Prüflingen zu gegebener Zeit noch schriftlich mitgeteilt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **30. September 2022** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte).

Hinweis zur Prüfung:

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch



ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung:

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 11 der Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den **Stichtag 06. März 2023** hinausgeht, muss einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung:

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **30. September 2022** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsschule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsschule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

Ergebnisse der Sommerprüfung 2022

Im Sommer haben sich insgesamt 48 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet. Die Prüfung ist insgesamt gut ausgefallen. Hervorzuheben ist, dass insgesamt fünf Absolventen/Absolventinnen die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen haben.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1	1	1	1	2
2	5	1	4	5
3	5	1	3	6
4	5		2	6



Abschlussfeier der Absolventen/innen

Am 05.07.2022 feierten die Absolvent:innen der diesjährigen Sommer-Abschlussprüfung 2022 sowie der Winterprüfung 2021/2022 gemeinsam mit ihren Angehörigen, ihren Ausbildern, Lehrern und Vertretern des Prüfungsausschusses sowie des Vorstandes der Kammer ihre bestandene Prüfung und damit den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung in der Vinothek Par Terre in Landau. Als Zeichen der besonderen Wertschätzung der frischgebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten:innen übergab der rheinland-pfälzische Justizminister Herbert Mertin die Zeugnisse.

Zu Beginn der Abschlussfeier begrüßte der Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken Justizrat Dr. Thomas Seither die anwesenden Absolventinnen und Absolventen sowie deren Begleitung und beglückwünschte sie zur bestandenen Prüfung. Er bedankte sich bei den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, den Lehrer:innen der Berufsschulen und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Kammer für ihr Engagement im Rahmen der Ausbildung und wies in seiner Ansprache auf die vielfältigen Vorteile des Berufes des/der Rechtsanwaltsfachangestellten hin. Außerdem betonte er die Bedeutung der Rechtsanwaltsfachangestellten für eine erfolgreiche Arbeit der Rechtsanwälte:innen und wünschte den Absolvent:innen für ihre berufliche Zukunft alles erdenklich Gute.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Petra Schöneberger begrüßte die Absolvent:innen mit den Worten „Herzlich willkommen liebe beAs! BeA- nicht was Sie jetzt denken! BeA steht für die besonders engagierte Auszubildenden und seit der bestandenen Prüfung für die besonders engagierte Arbeitskraft“! Sie bat in ihrem Grußwort aufgrund des Rückgangs der Ausbildungszahlen alle Anwesenden darum, Werbung für den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten zu machen. Gleichzeitig betonte sie, dass die Rechtsanwaltsfachangestellten die wichtigste Unterstützung der Rechtsanwälte seien und dass damit die Chancen der frisch gebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten bei der Anwartschaft bestens stehen würden. Außerdem führte sie aus, dass die Rechtsanwaltsfachangestellten „wesentlich mitbeteiligt an der menschlichen Ausstrahlung, der Seele einer Anwaltskanzlei, dem Ruf und Erfolg einer Kanzlei, der Zuverlässigkeit und Güte der Mandantenbetreuung und des freundlichen Miteinanders aller Mitarbeitenden“ seien. Auch sie gratulierte den Absolvent:innen herzlich zu ihrer Leistung und wünschte ihnen für ihre persönliche und berufliche Zukunft alles Gute verbunden mit dem Wunsch, der Anwaltschaft als Fachkraft erhalten zu bleiben.

Als Vertreterin der Lehrer:innen berichtete Frau OStRin Dr. Annette Ehrgott von der BBS Landau über die erschwerten Umständen, unter denen die diesjährigen Absolvent:innen aufgrund der Corona-Pandemie insbesondere in den ersten beiden Ausbildungsjahren unterrichtet werden mussten. Sie wies darauf hin, dass die Umstellung von Präsenzunterricht auf digitalen Unterricht nicht nur die Schüler:innen sondern auch die Lehrer:innen vor unerwartete Herausforderungen gestellt habe, die insbesondere die Schüler:innen habe wachsen lassen. Noch nie seien Lehrer:innen und Schüler:innen so glücklich gewesen, wieder in den Schulen unterrichtet zu werden wie nach dem Ende der Schulschließungen.

Jennifer Lutz (Kanzlei SFW Steigermann Fischer Weidner, Landau) richtete als Vertreterin der Absolvent:innen ihr Grußwort vor allem an ihre Mitschüler:innen und würdigte deren Durchhaltevermögen in den schwierigen Zeiten der Pandemie. Sie betonte, wie stolz jede/jeder auf ihre/seine Leistungen sein könne und wünschte ihnen alles Gute für den weiteren beruflichen Lebensweg. Außerdem bedankte sie sich im Namen ihrer Mitschüler:innen bei Lehrer:innen und Ausbilder:innen.



Vor der Übergabe der Zeugnisse an die Absolvent:innen betonte Justizminister Herbert Mertin, dass "gut ausgebildete, hochmotivierte und engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte das Aushängeschild jeder Anwaltskanzlei" seien. Er beglückwünschte die Prüflinge mit den Worten: „Heute können Sie stolz sein auf ihre bestandenen Prüfungen. Ihre Ausbildung war vielseitig und anspruchsvoll. Ihr Lehrgang brachte neben den Herausforderungen eines umfangreichen Lernstoffs auch noch pandemiebedingte Einschränkungen mit sich. Diese Situation haben Sie gut gemeistert und sind somit auch für die im Arbeitsalltag immer mal wieder auftretenden Turbulenzen gut gerüstet. Ich wünsche Ihnen für Ihr Berufsleben alles erdenklich Gute“.

Die Sommer-Abschlussprüfung 2022 sowie die Winter-Abschlussprüfung 2021/2022 haben insgesamt fünf Absolvent:innen mit einem sehr guten Ergebnis abgeschlossen. Bei der Abschlussfeier wurden deshalb die Absolvent:innen Jennifer Lutz (Kanzlei SFW Steigelmann Fischer Weidner, Landau), Pauline Gries (Rechtsanwälte Leinenweber, Pirmasens) Leonie Mohr (Kanzlei Winfried Müller, Speyer) und Christina Lauer (Kanzlei Kaufmann, Neumayerring 31, 67227 Frankenthal) für ihre hervorragenden Leistungen besonders geehrt.

Im Anschluss an die Zeugnisübergabe verabschiedete der Präsident der Kammer die langjährige Vorsitzende des Prüfungs- und des Berufsbildungsausschusses der Kammer, Frau Justizrätin Margit Fleckenstein, die nach ihrem Eintritt in den Ruhestand am 31.03.2022 nach 45-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit aus den Ausbildungsausschüssen ausgeschieden ist.

Außerdem erhielten Frau Petra Schöneberger und Frau Oberstudienrätin Claudia Koch-Schneider für ihre besonderen Verdienste für die Berufsausbildung und Herr Rechtsanwalt Michael Kornmann, Landau, für sein langjähriges Engagement in der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwälte die Kammermedaille

Nach dem Ende des offiziellen Teiles der Veranstaltung hatten die Anwesenden Gelegenheit, bei einem kleinen Imbiss die Ausbildungszeit Revue passieren zu lassen.



JR Dr. Seither mit den besten Absolventinnen,
Justizminister Mertin



Justizminister Mertin, JRin Fleckenstein,
JR Dr. Seither



7. VERSORGUNGSWERK

Geschäftsbericht des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern für das Geschäftsjahr 2021

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern für das Geschäftsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 01.08.2022 - 30.09.2022 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0261/ 949097-0 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz zur Einsicht aus.

8. VERSCHIEDENES

Information bei Vornahme von Überweisungen UND Teilnahme am Lastschriftverfahren

Wie unserem Formular „SEPA-Lastschriftmandat“ (zu finden auf unserer Homepage bzw. klicken Sie [hier](#)) entnommen werden kann, können Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken den Kammerbeitrag, die Gebühr für das elektronische Postfach (beA) sowie die Beträge für die Sterbegeldumlage von ihrem Konto einziehen lassen.

Leider kommt es immer wieder vor, dass trotz bestehendem SEPA-Lastschriftmandat zusätzlich Überweisungen durch die Mitglieder vorgenommen werden. Die Rücklastschrift durch das Mitglied verursacht sowohl einen erhöhten Verwaltungsaufwand als auch hohe Gebühren.

Zur Vermeidung dieser Kosten und des Aufwands werden die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmenden Mitglieder darum gebeten, vor der Überweisung zu prüfen, ob nicht eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau Pfeifer unter 06332/800314 gerne zur Verfügung.

Beachtung der beiden unterschiedlichen Kontoverbindungen der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Die Kammer unterhält zum einen für die Kammerbeiträge, beA-Umlagen sowie Verwaltungsgebühren und zum anderen für die Sterbegeldumlage unterschiedliche Konten. Leider kommt es immer wieder vor, dass Überweisungen nicht an das richtige Konto der Kammer erfolgen. Wir bitten Sie deshalb höflichst darum, bei den Überweisungen an die Kammer folgende Bankverbindungen zu beachten:

Kammerbeiträge, beA-Umlage, Verwaltungsgebühren

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

VR-Bank Südwestpfalz eG

BIC: GENODE61ROA

IBAN: **DE12 5426 1700 0104 3146 70**

Betreff: **Mitgliedsnummer und Name des Mitglieds**



Sterbegeldumlage

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

VR-Bank Südwestpfalz eG

BIC: GENODE61ROA

IBAN: **DE65 5426 1700 0004 3146 70**

Betreff: **Mitgliedsnummer und Name des Mitglieds**

Der Einfachheit halber bieten wir unseren Mitgliedern an, am Lastschrifteneinzugsverfahren teilzunehmen.

Schreiben der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte vom 01.06.2022 Erfolgreiches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion und Hochwasserhilfe 2021

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

für die eingegangenen Spenden im Jahr 2021 danke ich allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich. Aufgrund der großen Resonanz konnten wir bundesweit einen Spendeneingang in Höhe von **224.700,85 Euro** verzeichnen. Dieses Ergebnis ermöglichte es uns, in allen Kammerbezirken sowohl bedürftige Erwachsene als auch deren Kinder mit jeweils € 700,00 zu unterstützen. So konnten wir z. B. die 14-jährige Tochter einer Rechtsanwältin unterstützen, die bereits mit 54 Jahren an Krebs verstarb.

Im vergangenen Jahr zahlten wir zudem an vom Hochwasser geschädigte Kanzleien in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz insgesamt **34.000 Euro** aus. Zum Teil standen ganze Büros unter Wasser, in einem Fall war das gesamte Haus von den Fluten zerstört worden.

Die einzelnen Kanzleien wurden uns von der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein genannt.

Im vergangenen Jahr zahlten wir zudem an vom Hochwasser geschädigte Kanzleien in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz insgesamt **34.000 Euro** aus. Zum Teil standen ganze Büros unter Wasser, in einem Fall war das gesamte Haus von den Fluten zerstört worden.

Die einzelnen Kanzleien wurden uns von der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein genannt.

Wenn Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte oder Sie selbst betroffen sind, wenden Sie sich gern an uns. Wir können auch im Laufe des Jahres, nicht nur zur Weihnachtszeit, unbürokratisch behilflich sein, z. B. mit Zuschüssen zu Krankheitskosten und nach wie vor auch im Rahmen der Hochwasserhilfe.

Mit herzlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

[Bernd-Ludwig Holle](#)

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Vorstandsvorsitzender



9. STELLENMARKT

1. Kanzlei-Nachfolger/-in in 67098 Bad Dürkheim gesucht.

Ich suche eine/n Nachfolger/-in für meine seit über 40 Jahren bestehende Allgemein- sowie Fachanwaltskanzlei Familienrecht in Bad Dürkheim, Römerplatz 6. Einarbeitungs- und Übergabezeitpunkt sind verhandelbar. Geeignete Kanzleiausstattung und -räumlichkeiten sind auch für 2 engagierte Kollegen/-innen vorhanden.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Horst Seitz – Tel. 06322 / 65095

E-Mail: ra-horst-seitz@t-online.de

2. Die Rechtsanwaltskanzlei Kaiser in Landau in der Pfalz ist eine überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit drei weiteren Zweigstellen in Neustadt an der Weinstraße, Herxheim und Lingenfeld.

Wir legen großen Wert auf Serviceorientierung, Freude an der Arbeit mit Mandant*innen und ein gutes kollegiales Miteinander in unserem familiären Unternehmen.

Sie passen zu uns, wenn Sie

- eine abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r haben oder eine vergleichbare Ausbildung,
- freundlich kommunikativ sind und viel Spaß an der Arbeit im Team haben
- serviceorientiert arbeiten

Wir bieten Ihnen:

- gute Entwicklungsmöglichkeiten
- ein motiviertes Team, das Wert auf Zusammenarbeit legt
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- 25 Tage Erholungsurlaub pro Jahr bei einer 5-Tage-Woche
- leistungsorientierte Bezahlung
- einen modernen Arbeitsplatz

Aufgaben:

- Empfang unserer Mandanten
- Vorbereitung der Besprechungsräume
- Terminkoordination
- allgemeine Büroorganisationstätigkeiten
- Erstellung einfacher Schreiben
- Post scannen

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen. Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte per Mail an: Rechtsanwaltskanzlei Kaiser, z. Hd. Frau Heiter, Rheinstraße 12, 76829 Landau in der Pfalz, E-Mail: sandra.heiter@ra-kaiser.eu

3. Engagierte Rechtsfachwirtin mit einer Berufserfahrung von 12 Jahren sowohl in Kanzleien als auch in einer Rechtsabteilung sucht eine Teilzeitstelle von 10h/wöchentlich ausschließlich im Home Office.



Neben Fachkenntnissen sind Englischkenntnisse fließend in Wort und Schrift vorhanden.

Bei Interesse würde ich mich über eine Kontaktaufnahme per E-Mail freuen:

rechtsfachwirtin.badduerkheim@gmail.com

4. Die Rechtsanwaltskanzlei Grassmann in Landau sucht zur Verstärkung ihres Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) unbefristet in Teilzeit bis 20 Stunden. Die Kanzlei ist straf- und zivilrechtlich ausgerichtet. Die Tätigkeit umfasst alle anfallenden Arbeiten einer Rechtsanwaltsfachangestellten. Bei Interesse senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbung per E-Mail an: alexander.grassmann@kanzlei-grassmann.de

5. Kurzfristig **Rechtsanwaltsfachangestellte gesucht!** Zum Abbau einer Spitzenlast suche ich zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d) in Teilzeit (bis 20 Stunden). Die überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei befindet sich in **Katzweiler**. Man braucht eine abgeschlossene Berufsausbildung, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift und gute Apple / PC-Kenntnisse; Erfahrung mit Anwaltssoftware ist weniger wichtig als vorausschauende Arbeitsweise und ein gutes Netzwerk. Idealerweise haben Sie Erfahrung mit digitaler Inventarisierung. Ihre aussagekräftige elektronische Bewerbung -gern mit Zugangspasswort- versehen Sie bitte mit den Zeugnissen, eventuelle Referenzen und Ihren zeitlichen Möglichkeiten per E-Mail an: anwaeltin-triebel@t-online.de, Hebelstr. 5 in 67734 Katzweiler.

6. MORGENSTERN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH: Team-Assistenz für den Geschäftsbereich Legal (m/w/d), Standort: Speyer, Arbeitsvolumen: Vollzeit oder Teilzeit

Die MORGENSTERN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist eine national und international tätige Wirtschaftskanzlei mit Sitz in Speyer sowie weiteren Standorten in Koblenz, Konstanz, Chemnitz und Hamburg. Die Kombination von herausragender juristischer Expertise und tiefgreifendem Verständnis der technischen Zusammenhänge prägen die Leitkultur unserer anspruchsvollen Beratungstätigkeit. Unsere Berufsträger*innen sind leidenschaftliche Enthusiast*innen für sämtliche Fragen der Digitalisierung. In unseren Schwerpunktbereichen IT-Recht, Datenschutz, Medien und e-Commerce zählen wir zu den bundesweit führenden Einheiten. **Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir dich!**

Dein Job:

- ▶ Professionelle Unterstützung des anwaltlichen Teams
- ▶ Aktiver Support im anwaltlichen Tagesgeschäft
- ▶ Kommunikation mit Mandant*innen, Kanzleien, Gerichten und Behörden im In- und Ausland
- ▶ Support bei der Mandats- und Teamorganisation
- ▶ Dokumentenerstellung und -management
- ▶ Bearbeitung von elektronischen und klassischen Postein- und -ausgängen
- ▶ Eigenverantwortliche (digitale) Aktenführung und -ablage
- ▶ Fristenüberwachung
- ▶ Vorbereitung von Veranstaltungen
- ▶ Terminmanagement, Reiseplanung und -abrechnung

Dein Profil:

- ▶ Du hast Spaß an Assistenzaufgaben und hast Lust, damit zum langfristigen Erfolg des Teams beizutragen



- ▶ Du hast eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, als Rechtsanwaltsfachangestellte*r, als Fremdsprachenkorrespondent*in Europasekretär*in (m/w/d) oder vergleichbar
- ▶ Du verfügst über mehrjährige Berufserfahrung in den Bereichen Büroleitung oder Teamassistenz
- ▶ Du hast ein Grundverständnis für unseren Beratungsbereich, bist technikaffin und schätzt ein modernes, digitales Arbeitsumfeld
- ▶ Du hast eine professionelle Kommunikationsweise in Wort und Schrift und verfügst über sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- ▶ Du bist belastbar und flexibel, Teamfähigkeit und Engagement zeichnen dich aus
- ▶ Du bist versiert im Umgang mit den gängigen MS-Office-Anwendungen
- ▶ Ein hohes Verantwortungsbewusstsein und die Diskretion im Umgang mit vertraulichen Informationen sind für dich selbstverständlich
- ▶ Du besitzt eine selbstständige, gewissenhafte und strukturierte Arbeitsweise
- ▶ Rundum bist du ein Organisationstalent und hast Spaß an Herausforderungen und einem abwechslungsreichen Arbeitsalltag in einem jungen professionellen Team
- ▶ Du hast Lust auf einen Quereinstieg? Sprich uns an!

Was wir dir bieten:

- ▶ Einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- ▶ Flexible Arbeitszeitgestaltung – inkl. Remote-Option
- ▶ Interessante, abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeiten
- ▶ Eine attraktive Vergütung und individuelle Fortbildungsmöglichkeiten
- ▶ Ein modernes Arbeitsumfeld und Arbeitsmittel
- ▶ Ein angenehmes, transparentes und kollegiales Arbeitsklima in einem hochmotivierten Team
- ▶ Offene Kommunikation auf Augenhöhe über alle Ebenen hinweg
- ▶ Die Möglichkeit, eigene Ideen und Vorstellungen einzubringen, zu entwickeln und voranzutreiben
- ▶ Ein interdisziplinäres Arbeitsumfeld an der Schnittstelle zwischen Recht, Technik, Compliance, Datenschutz und IT-Sicherheit

Du bist interessiert?

Dann bewirb dich gerne bei uns. Sende uns dazu einfach deine vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) als PDF-Datei an jobs@morgenstern-legal.com.

Solltest du noch Fragen haben, wende dich gerne an deine Ansprechpartnerin: Frau Felicia-Natalia Minuto, Personalmanagerin, T +49 (0) 6232 – 100119 0, hr@morgenstern-legal.com

7. Rechtsanwalt (m/w) für Kanzlei in Edenkoben, Pfalz

Für unsere seit 1985 in Edenkoben ansässige Rechtsanwaltskanzlei suchen wir eine Volljuristin oder einen Volljuristen zur Anstellung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ab dem 01.08.2022.

Wir bieten ein angenehmes und kollegiales Arbeitsklima bei selbstständiger Fallbearbeitung und Mandantenbetreuung, repräsentative Büroräume in zentraler Lage und die Aussicht auf eine langjährige und faire Zusammenarbeit. Unsere moderne und digitale Kanzlei ermöglicht eine flexible Arbeitsweise. Wir beraten lokale Unternehmen sowie Privatpersonen insbesondere in den praxisrelevanten Bereichen des Zivilrechts sowie der Prozessführung. Unser Angebot richtet sich sowohl an Berufsanfänger als auch



an Kollegen, die bereits Berufserfahrung gesammelt haben. Für den Erwerb von fachspezifischen Qualifikationen bieten wir unsere Unterstützung und Förderung an.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte an m.baer@anwaelte-baer.de oder an Rechtsanwälte Bär & Bär, Weinstr. 61, 67480 Edenkoben.

8. Rechtsanwalt (m/w/d) für Kanzlei in Kaiserslautern

Für unsere Kanzlei in Kaiserslautern suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Vollzeit.

Ihr Anforderungsprofil:

Ihre Persönlichkeit steht für uns im Vordergrund. Wir erwarten keine überragenden Examensnoten, sondern einen guten Juristen. Ein solcher zeichnet sich unserer Meinung nach durch hohes Einfühlungsvermögen, Arbeitsbereitschaft und den Willen, den Mandanten bestmöglich zu vertreten, aus. Fachwissen haben Sie ohnehin. Ihre Interessen bestimmen ihr Arbeitsgebiet, wir unterstützen gerne bei der Weiterbildung zum Fachanwalt. Wir erwarten Eigeninitiative und dass Sie sich aktiv in den Kanzleialltag und die Kanzleiabläufe einbinden und auch Verbesserungsmöglichkeiten erkennen und mit uns optimieren. Wir freuen uns auch über Bewerbungen von Berufseinsteigern mit Engagement und erfahrenen Kollegen, welchen der Anwaltsberuf genauso viel Spaß macht wie uns.

Ihr neuer Arbeitsplatz:

Wir bieten einen technisch „up-to-date“ ausgerichteten Arbeitsplatz. Wir arbeiten mit RA-Micro. Sie erhalten ein Firmen-IPad zur Eigennutzung und zur Mandatsbearbeitung. Eine Anbindung an einen Home-Office-Arbeitsplatz ist kein Problem. Auch ein Firmenwagen kann ggf. in Aussicht gestellt werden. Ihre Arbeitszeiten können Sie weitestgehend selbst bestimmen. Aufgrund unserer jungen Kanzleistruktur (kein Mitarbeiter ist älter als 36 Jahre) herrscht eine Startup-Atmosphäre, kollegiales und freundschaftliches Arbeiten Hand in Hand und rechtsgebietsübergreifend ist für uns selbstverständlich. Team-Events, gesellige Abende und gemeinsame Mittagessen sind regelmäßiger Bestandteil des Kanzleialltags.

Machen Sie sich selbst ein Bild von uns: www.ksb-rechtsanwaelte.de

Kontakt: behnke@ksb-rechtsanwaelte.de

9. Bürogemeinschaft in Edenkoben, Pfalz

Für unsere seit 1985 in Edenkoben ansässige Rechtsanwaltskanzlei suchen wir eine Volljuristin oder einen Volljuristen, mit wir die bestehenden Büroräume im Rahmen einer Bürogemeinschaft teilen können.

Unsere im Zentrum von Edenkoben gelegenen Büroräume sind hochwertig eingerichtet und repräsentativ. Die Büroräume haben insgesamt eine Größe von ca. 136 m² und sind barrierefrei zugänglich. Unsere EDV befindet sich auf dem neusten Stand und ermöglicht eine moderne und digitale Aktenführung sowie eine flexible Arbeitsweise. Die verschiedenen technischen Einrichtungen, wie Software, Druck- und Scangerät sowie Telefone und W-LAN-Anschluss können gemeinsam benutzt werden. Ein eigener Parkplatz steht ebenfalls zur Verfügung.



Wir freuen uns über eine Kontaktaufnahme an m.baer@anwaelte-baer.de oder an Rechtsanwälte Bär & Bär, Weinstr. 61, 67480 Edenkoben.

10. Wir bieten eine Stelle für eine/n: Rechtsanwalt/-in (w/m/d).

Die Kanzlei BlumLang Rechtsanwälte sucht zur Verstärkung **eine/n Rechtsanwalt/-in (w/m/d) in Vollzeit oder Teilzeit**, hauptsächlich für den Bereich **Familienrecht**. Wir sind eine auf die Bereiche Erbrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht spezialisierte Anwaltskanzlei mit aktuell 8 aktiven Berufsträgern an den Standorten Speyer und Haßloch.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen nehmen wir gerne entgegen. Diese richten Sie bitte an: Frau Treise, treise@blumlang.de

11. Vorausschauende, dynamische Kanzlei in Kandel sucht Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt (m/w/d)

- Gemeinsam mit Ihnen streiten wir für die Interessen unserer Mandanten -

Zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei, Fachanwaltschaften für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht, bietet modernen Arbeitsplatz mit Perspektive für Kolleg/in wahlweise in Voll- oder Teilzeit, im Angestellten- oder Mitarbeiterverhältnis; offen auch für ergänzende Schwerpunkte, gerne auch Berufsanfänger bzw. Wiedereinsteiger. Ein eingespieltes Team qualifizierter Mitarbeiter/innen wird Sie dabei unterstützen.

Bewerbungen unter Rechtsanwalt Joachim Brückner: rae-brueckner@t-online.de

10. VERANSTALTUNGEN

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140

44799 Bochum

Telefon 0234 970640

Telefax 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperations-veranstaltungen mit dem DAI direkt beim DAI zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.

Weitere Angebote finden Sie unter <https://www.anwaltsinstitut.de>



Neue Online-Kurse für das Selbststudium

Von der Kooperation mit DAI umfasst sind auch Online-Fortbildungen, u.a. Live-Streams von Hybridveranstaltungen, Live-Online-Vorträge mit der Möglichkeit der Interaktion, Online-Vorträge für das Selbststudium, Online-Kurse für das Selbststudium, Interaktive Mitarbeiter-Module und beA-Online-Kurse zu ermäßigten Preisen. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de/elearning.

SEMINARE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FAMILIENRECHT IN UNSEREM KAMMERBEZIRK

Anmeldungen und weitere Informationen:

Convention PARTNERS GmbH

Veranstaltungsagentur der AG Familienrecht im DAV

Aennchenstraße 19

53177 Bonn

Fax: 0228 / 391 797 29

E-Mail: info@cp-bonn.de

Internet: www.cp-bonn.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für nachfolgende Seminare direkt bei der Convention Partners GmbH zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch die Convention Partners GmbH.

Seminar: Aktuelle Rechtsprechung des OLG Zweibrücken in Familiensachen
Termin: 23.09.2022
Uhrzeit: 13.30 Uhr – 19.30 Uhr
Ort: Die Tagungsstätte wird mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben
Referent: Holger Scherer, Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht
Kosten: 195,00 Euro für Mitglieder der AG Familienrecht, der AG Erbrecht, des Forum „Junge Anwaltschaft“ bzw. 225,00 Euro für Nichtmitglieder
Zeitstunden: 5,00 Stunden

SEMINARE DER PFÄLZISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Geldwäscheprävention in der Praxis von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskammern

Termin: Donnerstag, 15. September 2022

Uhrzeit: 9.30 Uhr – 15.00 Uhr

Ort: Fritz-Walter-Stadion, Fritz-Walter-Str. 1, 67663 Kaiserslautern

Referent: RA Christian Bluhm, Hamburg

Kosten: 159,- €



Zeitstunden: 5,00 Stunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für alle Fachanwaltschaften sowie Fortbildung gemäß § 43f BRAO, § 5a BORA

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM MINISTERIUM DER JUSTIZ UND DER RECHTSANWALTS-KAMMER KOBLENZ

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

Tel: 06332/80030, Fax: 06332/800319

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/Mitgliederservice/Seminare/Fortbildungen.

Verfahrensrecht in Bußgeldsachen

Termin: Dienstag, 11. Oktober 2022

Uhrzeit: 9.30 Uhr – 16.30 Uhr

Ort: IT-Campus, Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern

Referent: Dr. Benjamin Krenberger, Richter am Amtsgericht Landstuhl

Kosten: 159,- €

Zeitstunden: 6,00 Stunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht** und **Verkehrsrecht**

11. IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

Telefon: 06332/8003-0

Telefax: 06332/8003-19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Internet: www.rak-zw.de

Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Erscheinungsweise:



Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstands wieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form. Damit sind stets alle Geschlechter gemeint.

KAMMERREPORT online:

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Internet unter www.rak-zw.de als PDF-Ausgabe abrufbar.